## Synopse

## Verordnung zum Fischereigesetz, Änderung

Geltendes Recht	Entwurf vom STAND 24.09.2021
	Verordnung zum Fischereigesetz des Kantons Aargau (Aargauische Fischereiverordnung, AFV)
	Der Regierungsrat des Kantons Aargau
	beschliesst:
	I.
	Der Erlass SAR <u>935.211</u> (Verordnung zum Fischereigesetz des Kantons Aargau [Aargauische Fischereiverordnung, AFV] vom 12. Dezember 2012) (Stand 30. Juni 2019) wird wie folgt geändert:
§ 4 Voraussetzungen für die Ausübung der Fischerei (§ 11 AFG)	
<sup>1</sup> Das Mindestalter für den Bezug einer Fischereikarte beträgt 12 Jahre.	<sup>1</sup> Das Mindestalter für den Bezug einer Fischereikarte beträgt 12 Jahre; am Hallwilersee ist eine Fischereikarte ab einem Alter von 10 Jahren erhältlich.
<sup>2</sup> Bei Fischereikarten ohne Foto der fischereiberechtigten Person ist ein amtlicher Personalausweis mitzuführen.	
§ 10 b) Allgemeine Einschränkungen	
<sup>1</sup> Erlaubt sind	
a) die Angelfischerei mit einer Angelrute beziehungsweise mit einer Schnur mit höchstens fünf Angeln (einfache Angel oder Dreiangel),	
b) die Verwendung von höchstens zwei Angelruten beziehungsweise von Schnüren mit je höchstens fünf Angeln (einfache Angel oder Dreiangel) vom 1. März bis 30. September in Rhein, Aare, Reuss und Limmat sowie im Hallwilersee,	b) die Verwendung von höchstens zwei Angelruten beziehungsweise von <u>zwei</u> Schnüren mit je höchstens fünf Angeln (einfache Angel oder Dreiangel) vom 1. März bis 30. September in Rhein, Aare, Reuss und Limmat [],

Geltendes Recht	Entwurf vom STAND 24.09.2021
c) die Verwendung von höchstens zwei Hauptschnüren mit je höchstens fünf Anbissstellen für die Schleppfischerei im Hallwilersee,	c) die Verwendung von <u>zwei Angelruten sowie</u> höchstens zwei Hauptschnüren mit je höchstens fünf Anbissstellen für die Schleppfischerei <u>ganzjährig</u> im Hallwilersee,
d) die Verwendung von Angeln mit Widerhaken für die Hegenen- und Schleppangelfischerei,	
e) der Fischfang von Brücken und von anderen erhöhten Standorten aus mit einem der Höhendifferenz zur Wasseroberfläche angepassten Fischlandegerät,	
f) der Fang von Krebsen mit Krebstellern und Krebsreusen oder von Hand.	
<sup>2</sup> Beim Fischen ist die Angelrute dauernd unter direkter Kontrolle zu halten.	
<sup>3</sup> Inhaberinnen und Inhaber von mehreren Fischereikarten dürfen nicht gleichzeitig mit mehr als zwei Angelruten oder Schnüren fischen.	
<sup>4</sup> Wenn der Pachtvertrag nichts anderes bestimmt, dürfen Inhaberinnen und Inhaber einer Jahres-, Wochen- oder Tageskarte nur vom Ufer aus fischen. Inseln, die durch Waten erreicht werden können, sind dem Ufer gleichgestellt.	
§ 12 d) Lebende Köderfische	
<sup>1</sup> Die Verwendung lebender Köderfische ist nur erlaubt	
a) in Weihern und Kleinseen mit einer Fläche bis 30 Hektaren,	
b) im Hallwilersee in verkrauteten Bereichen der Uferzone (150 m) vom 1. Mai bis 31. Januar.	b) Aufgehoben.
<sup>2</sup> Es dürfen nur im Einzugsgebiet heimische Köderfische verwendet werden.	
<sup>3</sup> Die lebenden Köderfische dürfen nur am Maul befestigt werden.	
<sup>4</sup> Der Fang von Köderfischen mit Netzen ist verboten.	
<sup>5</sup> Zur Schleppfischerei oder für die Fischerei mit anderen bewegten Fanggeräten dürfen keine lebenden Köderfische verwendet werden.	

Geltendes Recht	Entwurf vom STAND 24.09.2021
§ 14 f) Netze und Reusen	
<sup>1</sup> Der Fischfang mit Netzen und Reusen ist Pächterinnen und Pächtern staatli- cher Fischereireviere sowie Eigentümerinnen und Eigentümern bestehender pri- vater Fischereirechte im Hallwilersee erlaubt.	<sup>1</sup> Der Fischfang mit Netzen und Reusen ist Pächterinnen und Pächtern staatlicher Fischereireviere sowie Eigentümerinnen und Eigentümern bestehender privater Fischereirechte im Hallwilersee mit einem Netzfischereipatent erlaubt.
<sup>2</sup> Die Verwendung von Netzen, Handnetzen, Reusen und Fischergalgen in Rhein, Aare, Reuss und Limmat richtet sich gemäss dem Pachtvertrag oder dem Inhalt der privaten Fischereirechte.	
<sup>3</sup> Alle anderen Einsätze von Netzen und Reusen sind bewilligungspflichtig. Die Fachstelle kann insbesondere für Bestandeserhebungen und Laichfischfang Bewilligungen erteilen.	
<sup>4</sup> Die Fachstelle legt im Pachtvertrag die minimale Maschenweite der Netze entsprechend dem Wachstum der verschiedenen Fischarten im betroffenen Gewässer fest. Für Gewässerabschnitte mit bestehenden privaten Fischereirechten verfügt die Fachstelle die entsprechenden Maschenweiten für eine Pachtperiode.	
<sup>5</sup> Ausgelegte Netze und Reusen sind täglich zu kontrollieren.	
§ 15 2. Bestandesschutz (§ 17 AFG) a) Schonzeiten	
<sup>1</sup> Die Angelfischerei ist in Rhein, Aare, Reuss, Limmat und im Hallwilersee sowie in der Suhre und im Aabach während des ganzen Jahrs, in den übrigen Fliessgewässern nur vom 1. März bis 30. September erlaubt.	
<sup>2</sup> Es gelten folgende Schonzeiten:	
a) Äsche vom 1. Februar bis 30. April,	
b) Bach-, Fluss- und Seeforelle vom 1. Oktober bis Ende Februar,	
c) Felchen vom 1. Oktober bis 31. Dezember,	

Geltendes Recht	Entwurf vom STAND 24.09.2021
d) Hecht vom 1. Februar bis 30. April,	
e) Edel-, Dohlen- und Steinkrebs vom 1. Oktober bis 15. Juli.	
<sup>3</sup> Mit Bewilligung der Fachstelle dürfen Fische während ihrer Schonzeit zur Gewinnung des für die Fischzucht erforderlichen Brutmaterials gefangen werden. Die Bewilligung nennt die erlaubten Fanggeräte.	
	<sup>4</sup> Für den Hallwilersee und die Aare, soweit sie die Grenze zwischen den Kantonen Aargau und Solothurn bildet, legen die beiden folgenden interkantonalen Verträge die Schonzeiten fest:
	a) Übereinkunft über den Fischfang im Hallwilersee vom XX.XXXX. 2021 / XX.XXXX 2021 <sup>1)</sup> ,
	b) Übereinkunft betreffend die Ausübung der Fischerei in der Aare, soweit diese die Grenze zwischen den Kantonen Aargau und Solothurn bildet, vom 3. Dezember 2008 / 16. Dezember 2008 <sup>2)</sup> .
§ 16 b) Fangmindestmasse	
<sup>1</sup> Es gelten folgende Fangmindestmasse:	
a) Aal 50 cm,	a) Aufgehoben.
b) Äsche 32 cm,	
c) Barbe im Bach 30 cm,	
d) Barbe in Rhein, Aare, Reuss und Limmat 35 cm,	
e) Barsch (Egli) 15 cm,	
f) Felchen 25 cm,	

<sup>1)</sup> SAR <u>XXX.XXX</u> 2) SAR <u>935.030</u>

Geltendes Recht	Entwurf vom STAND 24.09.2021
g) Forelle im Bach und Weiher 22 cm,	
h) Forelle in Rhein, Aare, Reuss und Limmat 28 cm,	
i) Forelle im See 35 cm,	i) Aufgehoben.
j) Hecht 50 cm,	
k) Karpfen 30 cm,	
I) Schleie 25 cm,	
m) Edelkrebs 12 cm,	
n) Dohlen- und Steinkrebs 9 cm.	
<sup>2</sup> Fische und Krebse, die das festgesetzte Fangmindestmass nicht erreichen, sind sofort und mit aller Sorgfalt ins Gewässer zurückzuversetzen. Die Angel ist von der Schnur abzuschneiden, wenn sie sich nicht ohne Verletzung des gefan- genen Fisches entfernen lässt.	
	<sup>3</sup> Für den Hallwilersee und die Aare, soweit sie die Grenze zwischen den Kantonen Aargau und Solothurn bildet, legen die beiden interkantonalen Verträge (§ 15 Abs. 4) die Fangmindestmasse fest.
§ 17 c) Fangbeschränkungen	
<sup>1</sup> In Rhein, Aare, Reuss, Limmat und im Hallwilersee dürfen Fischereiberechtigte gesamthaft pro Tag höchstens sechs Fische der Arten Forelle, Äsche und Hecht fangen.	<sup>1</sup> In Rhein, Aare, Reuss [] und [] <u>Limmat</u> dürfen Fischereiberechtigte gesamthaft pro Tag höchstens sechs Fische der Arten Forelle, Äsche und Hecht fangen.
	<sup>1bis</sup> Für den Hallwilersee und die Aare, soweit sie die Grenze zwischen den Kantonen Aargau und Solothurn bildet, legen die beiden interkantonalen Verträge (§ 15 Abs. 4) die Fangbeschränkungen fest.

Geltendes Recht	Entwurf vom STAND 24.09.2021
<sup>2</sup> Pächterinnen und Pächter staatlicher Fischereireviere sowie Eigentümerinnen und Eigentümer bestehender privater Fischereirechte dürfen in ihrem Revier beziehungsweise Gewässerabschnitt Krebse fangen. Alle anderen Fischereiberechtigten dürfen den Krebsfang nur mit deren Einverständnis und mit Bewilligung der Fachstelle ausüben.	
<sup>3</sup> Der Fang von Muscheln benötigt eine Bewilligung der Fachstelle.	
<sup>4</sup> Der Fang von Fischnährtieren und die Gewinnung von Plankton sind den Pächterinnen und Pächtern staatlicher Fischereireviere sowie den Eigentümerinnen und Eigentümern bestehender privater Fischereirechte in ihrem Revier beziehungsweise Gewässerabschnitt erlaubt.	
<sup>5</sup> Die Fachstelle kann auf begründetes Gesuch hin und mit dem Einverständnis der Pächterin beziehungsweise des Pächters des staatlichen Fischereireviers oder der Eigentümerin beziehungsweise des Eigentümers eines bestehenden privaten Fischereirechts weiteren Personen den Fang von Fischnährtieren oder die Gewinnung von Plankton bewilligen. Der Fang von Fischnährtieren beziehungsweise die Gewinnung von Plankton für wissenschaftliche Studien oder die Entnahme kleiner Mengen ist nicht bewilligungspflichtig. Der Fang und die Gewinnung zu gewerblichen Zwecken sind in jedem Fall bewilligungspflichtig.	
	II.
	Keine Fremdänderungen.
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.

Geltendes Recht	Entwurf vom STAND 24.09.2021
	IV.
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
	Aarau,
	Regierungsrat Aargau
	Landammann
	Staatsschreiberin